



Der Landrat

**Tierseuchenallgemeinverfügung  
des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa  
zur Bekämpfung der Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen  
vom 10.12.2021**

Auf Grund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa werden die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

**A. Widerruf**

Die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 15.07.2021 in der Fassung der 1. Änderung vom 24.08.2021 und der Fassung der 2. Änderung vom 25.08.2021 wird aufgehoben.

**B. Festlegung von Restriktionsgebieten:**

- I. Um die Fundstellen von ASP- Virusträgern werden als Restriktionsgebiete die „Sperrzone II“ (analog gefährdetes Gebiet) sowie „Kerngebiete“, welche Teil der Sperrzone II sind, festgelegt.

Die „Weiße Zone“ umfasst den Teil der ausgewiesenen Sperrzone II, welche durch zwei Absperrungen ein Kerngebiet einschließt.

Die festgelegte „Sperrzone I“ (analog Pufferzone) grenzt die Sperrzone II nach außen hin ab.

- I.1. Die **Sperrzone II** umfasst insgesamt folgende Gemarkungen:

Gemeinden/Städte	Betroffene Gemarkungen
Schenkendöbern	Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano/Granow, Groß Drewitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Staakow, Kerkwitz/Kerkojce, Groß Gastrose/Góscera
Guben	Bresinchen, Deulowitz, Schlagsdorf und Guben
Tauer/Turjej	Tauer/Turjej, Schönhöhe/Šejnejda
Jänschwalde/Janšojce	Drewitz/Drjejce, Jänschwalde/Janšojce, Grießen/Grěšna, Horno/Rogow
Heinersbrück/Móst	Heinersbrück/Móst, Grötsch/Grožišćo
Teichland/Gatojce	Bärenbrück/Barbuk
Forst (Lausitz) /Baršč (Łużyca)	Briesnig/Rjasnik, Bohrau/Bórow, Weißagk, Mulknitz/Małksa, Naundorf/Glinsk, Forst (Lausitz) /Baršč (Łużyca), Klein Jamno/Małe Jamne, Groß Jamno/Wjelike Jamne, Groß Bademeusel/Wjelike Bóžemysle, Klein Bademeusel/Małe Bóžemysle



Neuhausen/Spree	Roggosen, Sergen, Komptendorf, Laubsdorf, Gablenz, Drieschnitz, Kahsel, Bagenz
Groß Schacksdorf-Simmersdorf	Simmersdorf und Groß Schacksdorf
Wiesengrund/Łukojce	Gosda, Gahry, Jethe, Mattendorf, Trebendorf
Döbern	Döbern
Neiße-Malxetal	Groß Kölzig, Jerischke, Jocksdorf, Klein Kölzig, Preschen
Felixsee	Friedrichshain, Reuthen, Klein Loitz, Bloischdorf/Błobošojce, Bohsdorf
Jämlitz-Klein Düben	Jämlitz, Klein Düben
Tschernitz	Tschernitz, Wolfshain
Spremberg/Grodtk	Spremberg/Grodtk, Graustein/Syjk, Groß Luja/Łojow, Hornow/Lěšće, Schönheide/Prašyja, Lieskau/Lěsk, Türkendorf/Zakrjow, Wadelsdorf/Zakrjejč, Sellessen/Zelezna

- I.2. In der Sperrzone II wird ein **Kerngebiet SPN-Nord** festgelegt.

Das Kerngebiet SPN-Nord umfasst Teile der Gemarkungen Bresinchen, Groß Drewitz, Lauschütz, Sembten und ist vor Ort ersichtlich durch einen Wildschweinabwehrzaun eingegrenzt sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbar.

- I.3. Das Kerngebiet SPN-Nord umschließend wird als Teil der Sperrzone II SPN-Nord eine **weiße Zone SPN-Nord** festgelegt.

Die weiße Zone umfasst Teile der Gemarkungen Atterwasch, Bärenklau, Bresinchen, Deulowitz, Grano/Granow, Groß Drewitz, Guben, Krayne, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern und ist vor Ort durch einen Wildschweinabwehrzaun gekennzeichnet sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbar.

- I.4. In der Sperrzone II wird ein **Kerngebiet SPN-Süd** festgelegt.

Das Kerngebiet SPN-Süd wird in nördlicher Richtung durch die BAB 15 begrenzt und reicht im Süden bis an die Landesgrenze nach Sachsen.

Es umfasst folgende Gemarkungen bzw. Teile davon:

Gemeinden/Städte	Betroffene Gemarkungen bzw. Teile davon
Forst (Lausitz) /Baršč (Łużyca)	Die südlich der BAB 15 gelegenen Teile von Forst (Lausitz) /Baršč (Łużyca), Groß Bademeusel/Wjelike Bóžemysle und Klein Bademeusel/Mate Bóžemysle
Groß Schacksdorf-Simmersdorf	Der südlich der BAB 15 gelegene Teil von Groß Schacksdorf, Simmersdorf



Wiesengrund/Łukojce	Der östlich des Wildschweinabwehrzaunes gelegene Teil von Jethe und Gahry
Neiße-Malxetal	Jocksdorf, Klein Kölzig, Groß Kölzig, Preschen, Jerischke
Döbern	Döbern
Jämlitz-Klein Düben	Jämlitz, Klein Düben
Tschernitz	Tschernitz, Wolfshain
Felixsee	Bohsdorf/Błobošojce, Friedrichshain, der östlich des Wildschweinabwehrzaunes gelegene Teil von Klein Loitz und Reuthen
Spremberg/Grodtk	Lieskau/Lěsk

und ist vor Ort durch einen Wildschweinabwehrzaun gekennzeichnet.

- 1.5. Das Kerngebiet SPN-Süd anschließend wird als Teil der Sperrzone II eine **weiße Zone SPN-Süd** festgelegt.

Die weiße Zone umfasst die von den zwei Wildschweinabwehrzäunen eingegrenzten Anteile der Gemarkungen:

Gemeinden/Städte	Betroffene Gemarkungen bzw. Teile davon
Neuhausen/ Spree	Roggosen, Sergen, Komptendorf, Gablenz, Drieschnitz, Kahsel, Bagenz
Forst (Lausitz) /Baršč (Łużyca)	Die südlich der BAB 15 gelegenen Anteile von Forst (Lausitz) /Baršč (Łużyca), Groß Jamno/Wjelike Jamne
Wiesengrund/Łukojce	Jethe, Gahry, Trebendorf, Mattendorf
Felixsee	Bohsdorf, Klein Loitz, Reuthen, Bloisdorf/Błobošojce
Spremberg/Grodtk	Hornow/Lěšće, Wadelsdorf/Zakrjejc, Groß Luja/Łojow, Sellessen/Zelezna, Spremberg/Grodtk, Türkendorf/Zakrjow, Graustein/Syjk, Schönheide/Prašyjca, Lieskau/Lěsk

und ist vor Ort durch einen Wildschweinabwehrzaun gekennzeichnet sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbar.

- 1.6. Der Sperrzone II anschließend wird eine **Sperrzone I** festgelegt.

Diese umfasst die gesamte Stadt Cottbus Cottbus/Chóšebuz, und für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa folgende Gemeinden/Städte mit den benannten Gemarkungen:

<u>Gemeinden/Städte</u>	<u>Betroffene Gemarkungen,</u>
Peitz/Picnjo	Peitz/Picnjo,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk	Turnow/Pšituk, Preilack
Drachhausen/Hochoza	Drachhausen/Hochoza,



Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz,	Schmogrow/Smogorjow, Fehrow/Prjawoz,
Drehnow/Drjenow	Drehnow/Drjenow
Teichland/Gatojce	Maust/Hus, Neuendorf/Nowa Wjas
Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow,	Dissen/Dešno, Striesow/Strjažow,
Briesen/Brjazyna	Briesen/Brjazyna
Spremberg/Grodk	Spremberg/Grodk., Bühlow, Pulsberg, Jessen, Terpe/Terpje, Groß Buckow, Klein Buckow, Roitz
Neuhausen/Spree	Kathlow, Haasow/Hažow, Koppatz, Neuhausen, Frauendorf, Groß Oßnig, Pücklerdorf Groß Döbbern/Pücklerowa wjas Wjelike Dobrynje und Klein Döbbern
Welzow	Proschim, Haidemühl

- II. Die als Anlage 1 beigefügte sowie in einer tagaktuellen Kartenübersicht der Schutzzonen unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einsehbare Karte der Restriktionsgebiete ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
- III. Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in den Restriktionsgebieten ist zu dulden. Der detaillierte Zaunverlauf ist der beschriebenen Karte (Anlage 1) zu entnehmen.

**C. Anordnungen für die einzelnen Gebiete:**

- I. **Für den gesamten Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa** wird angeordnet:
  - a. Von jedem erlegten Wildschwein sind Proben zur Untersuchung auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest zu entnehmen (EDTA-Blut). Die Probe ist mit einem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag (erhältlich beim Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung) zusammen mit der Trichinenprobe an die zuständige Behörde abzugeben.
  - b. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung anzuzeigen.
  - c. Durch Jagd ausübungs berechnigte ist zu dulden, dass amtlich angeordnete Kadaversuchen erfolgen. Zudem ist das Mitführen und die Nutzung von Waffen durch amtlich beauftragte Jäger zu dulden.  
Jagd ausübungs berechnigte haben die amtlichen Seuchen bekämpfungsmaßnahmen zu unterstützen.
  - d. Jagd ausübungs berechnigte haben eine über das übliche Maß hinausgehende Fallwildsuche durchzuführen.
  - e. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei jagdlichen Maßnahmen in den Restriktionsgebieten verwendet wurden, sind zu reinigen und (im Falle von



Gegenständen) mit einem gegen das ASP-Virus wirksamen Desinfektionsmittel gründlich zu behandeln. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Personen, die mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben sich ebenfalls gründlich zu reinigen und mindestens die Kontaktstellen mit einem wirksamen Mittel zu desinfizieren.

- II. **Für die Sperrzone I** werden **über die Anordnungen** für den gesamten Landkreis **hinaus** folgende zusätzliche Maßregeln angeordnet:
- a. Schweinehalter haben unverzüglich:
    - die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes zu melden,
    - die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können (Entzug der Genehmigungen für Freilandhaltungen, Verbot von Auslaufhaltungen),
    - verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich auf das Virus der Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
    - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
    - geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten,
    - sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
  - b. Das Verbringen von Schweinen, die in den Betrieben, welche sich in der Sperrzone I befinden, gehalten wurden, außerhalb dieser Zonen ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbot können beantragt werden.
  - c. Eizellen und Embryonen von Schweinen dürfen zum Zwecke des innergemeinschaftlichen Handels bzw. der Ausfuhr nicht aus der Sperrzone I (Pufferzone) verbracht werden. Ausnahmen können bei der o. g. Behörde beantragt werden.
  - d. Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt (z.B. Messen, Versteigerungen u.ä).
  - e. Bewegungsjagden sind der zuständigen Unteren Jagdbehörde mindestens drei Tage vor Beginn anzuzeigen. Bei kurzfristigen Bewegungsjagden zur Wildschadensbegrenzung ist eine nachträgliche Meldung zulässig.
  - f. Der Aufbruch und die Schwarte jedes erlegten Wildschweins ist in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung ist durch Abgabe des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweins in hierfür vorgesehenen Tonnen an festgelegten Standorten zu erfolgen.



- g. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung von Fallwild ist ausschließlich durch geschultes und autorisiertes Personal durchzuführen.
  - h. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
  - i. Das Verbringen von in der Sperrzone I erlegten Wildschweinen bzw. von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen aus der Sperrzone I ist bis zum Vorliegen des negativen Ergebnisses hinsichtlich des Nachweises von ASP-Virus verboten. Dieses Verbot gilt auch für Fleisch, Fleischerzeugnisse und andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs, tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die für den privaten Gebrauch oder die in kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an den Endverbraucher abgegeben werden.
- III. Für die **Sperrzone II** werden über die Anordnungen für den gesamten Landkreis und die Sperrzone I hinaus folgende zusätzliche Maßregeln angeordnet:
- a. Das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II ist verboten. Ausnahmen von diesem Verbot können bei der zuständigen Behörde beantragt werden.
  - b. Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II gelegen ist, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen von diesem Verbot können bei der zuständigen Behörde beantragt werden.
  - c. Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen aus der Sperrzone II gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht oder ausgeführt werden.
  - d. Die Verwertung von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnissen sowie tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, die von Tieren stammen, die in Sperrzone II erlegt/ getötet wurden, darf erst nach Vorliegen eines Negativergebnisses hinsichtlich der ASP erfolgen.
- IV. Für die ausgewiesenen **weißen Zonen** sowie die **Kerngebiete** wird über die Anordnungen für den gesamten Landkreis und den Sperrzonen I und II hinausgehend zusätzlich Folgendes angeordnet:
- a. Es gilt ein Jagdverbot für Schwarzwild.



- b. Die Tötung von Schwarzwild im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung (als Tierseuchenbekämpfungsmaßnahme) erfolgt unter Anordnung des Amtstierarztes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Jagdbehörde.
- c. Zulässig sind die Fallenjagd bei nachgewiesener Sachkunde, die Einzeljagd, kleinräumige Bewegungsjagden und Erntejagden. Sollte es die Tierseuchenlage erforderlich machen, kann die Jagd jederzeit durch die zuständige Behörde abgesagt werden.
- d. In den weißen Zonen sowie den Kerngebieten ist das Schwarzwild vollständig zu entnehmen.
- e. Die Einzeljagd hat vorrangig auf Wildschwein-Zuwachsträger (Bachen, Überläuferbach und Frischlingsbächen) zu erfolgen und sollte als Nachtpirsch mit Nachtzielgeräten durchgeführt werden.
- f. Bewegungsjagden/ Erntejagden sind der zuständigen Behörde mindestens sieben Tage im Voraus anzuzeigen.
- g. In den Jagdbezirken ist durch die Jagd ausübungsberechtigten die Entnahme von Schwarzwild durch amtlich beauftragte Jägerinnen und Jäger (Task Force ASP - SPN) mittels amtlich angeordnete Ernte- und Bewegungsjagden zu dulden.
- h. Im Rahmen der angeordneten Jagd als Tierseuchenbekämpfungsmaßnahme ist der Erlegungsort mit GPS-Koordinaten anzugeben. Der Erlegungsort ist gut sichtbar zu kennzeichnen.
- i. Die Probenahme sowie ggf. Bergung und unschädliche Beseitigung der Tierkörper erfolgt nach amtlicher Anweisung.
- j. Für jedes getötete Wildschwein ist ein Wildursprungsschein auszufüllen und eine Wildmarke zu vergeben.
- k. In der weißen Zone entnommene Wildschweine, die verwertet werden sollen, sind bis zum Vorliegen eines Negativnachweises hinsichtlich einer ASP-Infektion in der weißen Zone aufzubewahren. Die Maßregelungen der Sperrzone II sind zu beachten.
- l. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind durch den Bewirtschafter Jagdschneisen/Brachflächen anzulegen. Dies hat in Abstimmung mit dem für die betroffenen Flächen zuständigen Jagd ausübungsberechtigten zu erfolgen.
- m. Die Ernte von Mais, Sudangras, Hirse, Sonnenblumen und Raps ist an eine Anzeige der Ernte sowie die Freigabe durch den Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa gebunden.
- n. Für die Freigabe zur Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen zur Frühjahrsbestellung ist eine amtlich festgelegte Form der Fallwildsuche (z.B. Drohnenflug) erforderlich, wenn die Winterzwischenfrüchte (bspw. Sonnenblumen, Raps, Senf, Hirse) noch nicht runter gefroren sind und diese über 50 cm hoch sind.



Die benannten Flächen sind vorher dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa; Sachgebiet Landwirtschaft des Fachbereiches Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung anzuzeigen.

Sind keine Wildschweine in der betroffenen Kultur festzustellen, kann die Bodenbearbeitung und Frühjahrspflanzung durchgeführt werden. Werden Wildschweine in den Winterzwischenfrüchten festgestellt, darf erst mit der Bodenbearbeitung und Frühjahrspflanzung fortgefahren werden, wenn eine Erntejagd durchgeführt worden ist.

- o. Während der Ernte hat eine Kontrolle des Erntegutes auf Fallwild (Wildschweine) zu erfolgen.
  - p. Die Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen durch einen mechanisierten Holzeinschlag und die Rückung sind nur im unmittelbaren Anschluss an eine Fallwildsuche gestattet.
- V. Für die **Kerngebiete** wird über alle bereits benannten Maßregeln hinaus außerdem angeordnet:
- a. Aus den Kerngebieten entnommene Wildschweine sind, sofern sie verwertet werden sollen, an die amtlich bestimmten Sammelstellen abzugeben. Bis zum Vorliegen des ASP-Ergebnisses gelten die Wildschweine als konfisziert und werden amtlich freigegeben.  
Die Maßregelungen der Sperrzone II sind zu beachten.
  - b. Für die Verwendung von in den Kerngebieten gewonnenem Erntegut, (ausgenommen Heu, Gras und Stroh) gelten folgende Bestimmungen:
    - i. Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus einem Kerngebiet in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, es unterliegt vorab folgenden Behandlungsverfahren:
      - o für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens sechs Monate vor Verwendung oder
      - o Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70 °C Kerntemperatur oder
      - o Trocknung und Hitzebehandlung über 10 Stunden bei 50 °C Kerntemperatur und einer zusätzlichen Lagerzeit von mindestens 30 Tagen oder
      - o im Falle von Maissilage eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung für mindestens 30 Tage.
    - ii. Die sonstige Verwendung von Erntegut ist zulässig, wenn:
      - o Ernteverfahren angewendet werden, die eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen ausschließen oder
      - o während des Verarbeitungsprozesses ein Behandlungsverfahren angewendet wird, das die Verwendung in Schweinehaltungen ermöglicht, vor dem Inverkehrbringen oder



- im Falle von Getreide die Trocknung über mindestens zwei Stunden bei Raumtemperatur erfolgt und das so behandelte Erntegut von einer Deklaration begleitet wird, aus der hervorgeht, dass das Material aus einem ASP-Kerngebiet stammt und dessen Verwendung in Schweinehaltungen ausgeschlossen ist.
- VI. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter A. - C. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).  
Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.
- VII. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- D. **Hinweise:**  
Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 25 Nr. 3 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

Aufgrund des amtlichen Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest werden Landwirten, Jägern und Tierhaltern per Verordnung gesetzlich Pflichten auferlegt, die diese ohne weitere Anordnung durch die Behörde einzuhalten haben. Eine Zusammenfassung dieser gesetzlichen Pflichten sind in Anlage 2 dieser Allgemeinverfügung nachzulesen.

E. **Begründung:**

I. Sachverhalt

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

In der Gemarkung Sembten wurde am **10. September 2020** der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest erstmalig amtlich festgestellt. Nach intensiven amtlichen Eindämmungsmaßnahmen inklusive der Errichtung von Wildschweinbarrieren um das ausgewiesene Kerngebiet, welche inzwischen als Grenzen einer weißen Zone beschrieben sind, ist die Tierseuchenlage in diesem Bereich des Landkreises als unter Kontrolle einzustufen.

Am **18. Juni 2021** wurde im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa der erste Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest im Süden des Landkreises westlich der errichteten Wildschweinbarriere entlang der Grenze zu Polen festgestellt. Infolgedessen wurden die gleichen Eindämmungsmaßnahmen wie beim Fall in Sembten durchgeführt.

Trotz der intensiven Bekämpfungsmaßnahmen und den Erfolgen im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa muss das Seuchengeschehen in den angrenzenden Landkreisen, Bundesländern und Mitgliedstaaten beachtet werden. Der Seuchendruck aus dem Nachbarstaat Polen und damit auf den errichteten stabilen Zaun entlang der Landesgrenze bleibt weiterhin hoch. Im Landkreis Oder-Spree finden sich noch immer ASP-Virussträger in der Nähe zur Landkreisgrenze nach Spree-Neiße. Hinzu kam in den vergangenen Wochen eine wachsende Dynamik des Seuchengeschehens in Sachsen. So wurde jüngst am 26.11.2021 ein infiziertes Stück Schwarzwild knapp 3,3 km von der Landkreisgrenze entfernt detektiert. Die



Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster haben inzwischen auf die Dynamik reagiert und Restriktionsgebiete ausgewiesen bzw. errichten Wildschweinbarrieren entlang deren Landkreisgrenzen zu Sachsen.

Tritt bei Wildschweinen ein Infektionsgeschehen mit ASP auf, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Ausmaß des Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet etc.) eingeschätzt und Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation, zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf Hausschweine ergriffen werden sollen. Das Friedrich-Löffler-Institut hat hierzu Empfehlungen für Maßnahmen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Resultierend aus dem Wissen um die Eigenschaften dieser anzeigepflichtigen Tierseuche und den Ergebnissen der Fallwildsuchen müssen die Restriktionsgebiete an das Seuchengeschehen angepasst werden.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Bei direkter Übertragung wird der Erreger über Nasen-Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Die Inkubationszeit, das heißt, die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 % der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen ASP ist bisher nicht verfügbar. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren wie Schinken und Salami ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang vermehrungsfähig.

## II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 38 Abs. 11 des TiergesG vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S.14) in der jeweils geltenden Fassung, ist der Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vom 07. April 2021 in der zurzeit geltenden Fassung. Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs.11 i.V.m. § 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.



Der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa nimmt seit dem 01. April 2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus/ Chóśebuz vom 31.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 06.03.2013, Nr. 9, S. 501, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus wahr.

Zu A (Widerruf):

Die Aufhebung der vollständigen Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen vom 15.07.2021 sowie deren 2 Änderungen, ist nötig um mit der neuen Allgemeinverfügung trotz der teilweise gleichbleibenden Restriktionen, aber auch vielen Neuerungen eine Übersichtlichkeit und damit Bürgerfreundlichkeit zu gewährleisten.

Zu B (Festlegung der Restriktionsgebiete):

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch das Veterinäramt ein Gebiet um die Fundorte als Sperrzone II (analog gefährdetes Gebiet) sowie ein Gebiet um die Sperrzone II als Sperrzone I (analog Pufferzone) festgelegt. Entsprechend § 14d Abs. 2a S. 1 SchwPestV wurden innerhalb dieser Sperrzone II um die Fundorte der verendet aufgefundenen und labordiagnostisch positiv bestätigten Wildschweine Kerngebiete festgelegt, um zu vermeiden, dass möglicherweise weitere infizierte Tiere aus den Kerngebieten auswandern und die ASP verbreiten. Zudem soll durch eine zeitnahe Entsorgung möglichst aller Kadaver infizierter Wildschweine als Infektionsquelle, der Infektionsdruck auch in den übrigen Restriktionszonen reduziert werden. Innerhalb der Sperrzone II wurden um die Kerngebiete zur Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest weiße Zonen eingerichtet. Die Kerngebiete wurden somit doppelt umzäunt.

Die Erweiterung der Sperrzone I im Süden des Landkreises ergibt sich aus dem Seuchendruck, welcher aus Sachsen auf den Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa ausgeübt wird. Eine Sperrzone I gilt nach dem EU-Recht als seuchenfrei, dient als Pufferzone und ist daher mit verhältnismäßig wenigen Einschränkungen für Dritte behaftet. Sie ermöglicht jedoch ein unverzügliches amtliches Handeln, sollte dies die Tierseuchenlage erforderlich machen.

Zudem kann die zuständige Behörde für ein festgelegtes Restriktionsgebiet gemäß §14d Abs. 2c Maßnahmen zur Absperrung ergreifen, um die ASP einzudämmen. Sämtliche errichtete Zäune, welche zum Teil auch Grundlage für eine Gebietsbezeichnung sind (weiße Zone) dienen genau diesem Zweck. Kerngebietszäune sollen infizierte Wildschweine an einer Migration hindern. Die geschaffenen weißen Zonen sollen durch Migrationsverhinderung und zeitgleicher Populationsreduktion Infektketten abbrechen und somit die noch gesunden Wildschweine außerhalb der Restriktionsgebiete vor der tödlichen Infektion und Bürger vor weiteren teils erheblichen Einschränkungen schützen.

Zäunungen entlang der Landkreis-Grenzen sollen Wildschweine aus anderen Landkreisen, Bundesländern und Mitgliedstaaten an der Einwanderung in den Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa effektiv hindern. Die Voraussetzung für die Zäunungsmaßnahmen sind, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben. Diese Voraussetzung ist für alle mit ASP-Zäunen versehenen Gebiete vollumfänglich gegeben.



Bei der Bestimmung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die Karte ermöglicht durch die Vergrößerungsmöglichkeiten eine sehr detaillierte Bestimmung der einzelnen betroffenen Grundstücke.

Zu C. (Anordnungen für die einzelnen Gebiete):

Gemäß §14d Abs.1 ordnet die zuständige Behörde die Untersuchung der erlegten oder verendeten Wildschweine an. Die angeordnete Verpflichtung zur Untersuchung aller im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlegten Wildschweine hat zum einen den Hintergrund, dass erlegte Wildschweine aus den restriktionsfreien Gebieten einer permanenten amtlichen Überwachung (Monitoring) unterliegen und somit eine unerkannte Ausbreitung schnellmöglich bemerkt wird. Zum anderen ist die Untersuchung und das Vorliegen eines Negativergebnisses hinsichtlich einer Infektion mit dem ASP-Virus gemäß Artikel 49 der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/605 DER KOMMISSION vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest Grundvoraussetzung für die Verwertung von erlegten Wildschweinen.

Die Meldung von Fallwild ergibt sich ebenfalls aus der Früherkennung und der daraus möglicher Weise folgenden intensiveren Fallwildsuche bzw. Erweiterung von Restriktionsgebieten. Für die Sperrzone I und II gilt diese Verpflichtung entsprechend §14e der Schweinepestverordnung. Für den übrigen Teil des Landkreises wird sie aus den genannten Gründen angeordnet.

Gemäß §14 d Abs.5b i.V.m. Abs. 8 kann die zuständige Behörde die Fallwildsuche durch den Jagdausübungsberechtigten anordnen. Sie ist essentiell bei der Erkennung der ASP und dem Grundsatz der schnellstmöglichen Entfernung von Virushaltigem Material (Kadaver) aus dem Revier. Ist der Jagdausübungsberechtigte nicht in der Lage diese Fallwildsuche allein und aus eigenen Kräften heraus durchzuführen, hat er zu dulden, dass diese von amtlich beauftragten Personen durchgeführt wird. Die durchgängige, schnelle und systematische Suche soll erzielen, dass im gesamten Landkreis schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können, durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver, die Infektionsquellen beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche verhindert werden. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Das Virus der ASP ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z.B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc.

Der Landkreis Spree-Neiße sind geprägt durch viele Wälder und Felder, die durch den unbefestigten Boden eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigen. Die angeordneten Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion sollen eine Verschleppung des Virus über diese Wege verhindern.

Schweinehalter, deren Haltung in der Sperrzone II liegt, sind von Gesetzes wegen verpflichtet die angeordneten Meldungen bei der zuständigen Behörde zu tätigen bzw. die benannten



Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten. Für Schweinehalter aus Sperrzone I kann die zuständige Behörde gemäß §14d Abs. 8 dies für Halter in Sperrzone I/Pufferzone anordnen. Aufgrund der massiven wirtschaftlichen Schäden, die der Eintrag der ASP in einen Hausschweinebestand nach sich zieht, ist es unumgänglich, dass für die Schweinehalter der Sperrzone I die gleichen Verpflichtungen gelten, wie für Schweinehalter der Sperrzone II. Abgesehen davon sind Schweinehalter nach der Schweinehaltungshygieneverordnung per Gesetz schon zur Einhaltung gewisser Biosicherheitsmaßnahmen verpflichtet. Die Anordnung in dieser Verfügung, zielt darauf ab, dass die benannten Verpflichtungen zum Schutz Dritter und anderer Schweinehaltungen eingehalten werden.

Auf der Grundlage der Art. 9 und 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 vom 07.04.2021 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone anordnen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Auf der Grundlage des Art. 10 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss durch das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Sperma, Eizellen und Embryonen von Schweinen aus der Sperrzone in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich angeordnet werden.

Auf der Grundlage der Art. 11 und 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone gelegen ist, in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Auf Veranstaltungen mit Tieren kommen Tiere verschiedener Haltungen zusammen und könnten sich unbemerkt untereinander anstecken. Selbst wenn die Tiere keinen direkten Kontakt zueinander haben, so können sie sich auf dem indirekten Wege über Gegenstände, Menschen und andere Vektoren anstecken. Zur Vorbeugung einer solchen unbemerkten Verschleppung der ASP, werden Veranstaltungen dieser Art mit Schweinen vorerst untersagt.

Bewegungsjagden sind drei Tage im Voraus anzuzeigen, um eine amtliche Überwachung der Entnahme von Schwarzwild zu ermöglichen. Zudem kann es die Tierseuchenlage nötig machen, dass Bewegungsjagden kurzfristig untersagt werden müssen, um eine Versprengung des Virus zu verhindern. Dies ist nur bei amtlicher Kenntnis einer Bewegungsjagd möglich.

Die Anordnung, Aufbruch und Schwarte sind unschädlich zu beseitigen, resultiert aus dem Recht des Jägers diese unter normalen Umständen im Wald zu belassen. Da jedoch einige Tage vergehen können, bis von einem erlegten Tier Laborergebnisse zur Verfügung stehen, vergeht beim Vorliegen einer Infektion zu viel Zeit, die es möglich macht die Seuche z.B. durch Aasfresser zu verschleppen. Der Präventionsgedanke einer Verschleppung ist der Grund für diese Anordnung.

Gemäß §14d Abs. 4 gilt das Verbot der Verbringung in Betriebe vor die Sperrzone II laut Schweinepestverordnung. Für die Sperrzone I kann sie entsprechend §14d Abs. 8 angeordnet werden.



Auf der Grundlage des Art. 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Art. 49 der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/605 DER KOMMISSION vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest beschreibt spezifische Bedingungen für Ausnahmeregelungen für die Genehmigung von Verbringungen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Die Anordnung unter C.III. d kommt diesem Artikel nach.

Gemäß § 14d Abs. 8 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 14a Abs. 10 der SchwPestV kann die zuständige Behörde in der Sperrzone die Ausübung der Jagd ganz oder teilweise untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde die Ausübung der Jagd auf Schwarzwild in den Kerngebieten und weißen Zonen untersagt. Die Entnahme potentiell mit der ASP infizierter Stücke Schwarzwild muss nach dem Tierseuchenrecht erfolgen und wird aus diesem Grunde als solche durch den Amtstierarzt angeordnet. Die verstärkte Entnahme von und Einzeljagd auf Wildschwein-Zuwachsträger (Bachen, Überläuferbach und Frischlingsbächen) ist unabdingbar für die Reduzierung der Wildschweinbestände in der „weißen Zone“ und dem „Kerngebiet“. Durch die Entnahme der weiblichen Zuwachsträger kann zielgerichtet einer weiteren Vermehrung der Wildschweine entgegengewirkt werden. Um effektiv die Wildschweine zu entnehmen ist vorzugsweise mit Nachsichtvorsatz- und Nachsichtanbaugeräten (derzeitig erlaubte Nachtzieltechnik für Jäger) zu arbeiten, um die hauptsächlich nachtaktiven Wildschweine aufzuspüren und zu erlegen. Eine gute Methode für die Jagd auf Wildschweine stellt die nächtliche Pirsch mit o.g. Nachtzieltechnik dar. Dabei bewegt sich der Jäger auf die mit Nachsichttechnik ausgemachten Wildschweine zu und kann mit dem „Überraschungseffekt“ im Schutze der Dunkelheit größtmögliche Strecke an Wildschweinen erreichen. Waffenrechtliche Bestimmungen bleiben dabei unberührt.

Die nahezu vollständige Entnahme ist begründet in der Unterbrechung von Infektketten. Entsprechend der Kenntnisse zum Tierseuchengeschehen, kann die ASP nur dann erfolgreich in definierten Bereichen getilgt werden, wenn sich darin keine ansteckungsfähigen Individuen mehr befinden. Sollten nicht alle Tiere entnommen werden, ist es auf Grund der hohen Tenazität (Widerstandsfähigkeit des Virus in der Umwelt) nicht ausgeschlossen, dass sich auch nach Wochen oder Monaten vormals gesunde Wildschweine an Kadaverrestern anstecken und die Infektionskette wieder in Gang gesetzt wird.

Gemäß §14d Abs. 6 kann die zuständige Behörde eine verstärkte Jagd auf Wildschweine anordnen. Ist der Jagd ausübungs berechtigte nicht in der Lage, die ihm auferlegte Pflicht aus eigenen Kräften zu bewerkstelligen, kann die Behörde die Jagd durch andere Personen vornehmen lassen. Um das Ziel der Tilgung der ASP im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zu erreichen, ist die vollständige Entnahme von Schwarzwild in den Kerngebieten und den weißen Zonen nötig. Dies muss ohne gerechtfertigten Zeitverzug erfolgen. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa hat eigens zu diesem Zweck eine Task Force benannt, welche ihm als Instrumentarium für diesen Zweck dienen soll. Es erfolgt eine



Information zur Durchführung der amtlich angeordneten Ernte- und Bewegungsjagden durch die Task Force ASP - SPN an den Beauftragten (Obmann) des jeweiligen betroffenen Jagdbezirktes, um auch eine Beteiligung der örtlichen Jäger zu ermöglichen und Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen.

Die entnommenen Stücken Schwarzwild müssen nachvollziehbar verortet werden können. Die gewonnenen Daten sind unumgänglich für die Epidemiologie, Festlegung von Maßnahmen und schlussendlich die Tilgung der Tierseuche.

Da die Tiere der Kerngebiete und weißen Zonen potentiell infiziert sein können, muss die Probenahme unter Berücksichtigung verschiedener Vorsichtsmaßnahmen erfolgen, um eine Verschleppung der ASP zu verhindern. Daher hat die Probenahme nach amtlicher Anweisung zu erfolgen.

Dieser Umstand ist auch der Grund für die Anordnung, dass die Wildschweine bis zum Vorliegen der Negativergebnisse in den Kerngebieten bzw. den weißen Zonen verbleiben müssen.

Das Anlegen von Jagdschneisen ist darin begründet, dass verschiedene Kulturen dem Schwarzwild eine sehr gute Deckung geben und es somit über einen Zeitraum von mehreren Monaten nahezu unmöglich ist, Tiere aus dem definierten Areal zu entnehmen. Durch den Seuchendruck und zeitgleich die hohe Reproduktionsrate von Schwarzwild ist es ohne das Anlegen von Jagdschneisen nicht möglich das Ziel zu erreichen ein schwarzwildfreies Areal zu schaffen, um die ASP einzudämmen.

Die Bedingung an welche die Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen zur Frühjahrsbestellung geknüpft ist, resultiert ebenfalls daraus, dass die benannten Kulturen eine gute Deckung geben und vor der Bearbeitung sichergestellt werden muss, dass keine Kadaver, welche die Hauptinfektionsquellen der ASP sind, auf den Flächen liegen. Zudem wird mit einer Erntejagd das Ziel der effektiven Schwarzwildreduktion eher erreicht, als wenn die Tiere die Felder unbeschadet im Verlauf der landwirtschaftlichen Tätigkeit verlassen.

Die fortwährende Kontrolle auf Fallwild während der Ernte soll sicherstellen, dass das Erntegut nicht mit Kadavern verunreinigt und die AS somit verschleppt wird.

Beim mechanisierten Holzeinschlag und der Rückung ist nicht auszuschließen, dass eine indirekte Verbreitung von Kadaverresten durch die Gerätschaften (Fahrzeuge) erfolgt. Aus diesem Grunde muss zwingend vor der Holzernte sichergestellt sein, dass auf der zu bearbeitende Fläche keine Wildschweinkadaver liegen.

Als Teil der Sperrzone II gelten für Schwarzwild aus den Kerngebieten ebenfalls die Anforderungen des Art. 49 der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/605 DER KOMMISSION vom 7. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest. In Kerngebieten ist jedoch- im Vergleich zur übrigen Sperrzone II- eher davon auszugehen, dass infizierte Wildschweine entnommen werden. Diese müssen zwingend im amtlicher Obhut bleiben und werden amtlich freigegeben. Diese Verfahrensweise ist nur möglich, wenn die betroffenen Stücke an amtliche Annahmestellen abgegeben werden.

Da die Verwendung von Erntegut, mit Ausnahme von Heu, Gras und Stroh aus den Restriktionsgebieten gesetzlich nicht geregelt ist, wurden wissenschaftliche Studien zugrunde gelegt und per Erlass des MSGIV „Anordnung von Nutzungsverböten und -beschränkungen



nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung“ vom 22.06.2021 sowie dem Erlass zur Änderung vom 30.06.2021 eine Weisung für den Umgang mit diesen landwirtschaftlichen Produkten, welche in ausgewiesenen Kerngebieten gewonnen werden, an die zuständigen Behörden verfasst. Um dieser im vollen Umfang nachzukommen, wurde die Anordnung unter Punkt V a. und b getroffen.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise auch in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine. Dies trifft insbesondere auf Freilandhaltungen zu. Eine Erkrankung könnte hier eine Tötung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene tiergesundheitsliche sowie wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 14d Abs. 2 S. 5 SchwPestV werden die Festlegung eines gefährdeten Gebietes (analog Sperrzone II) und der Pufferzone (analog Sperrzone I) sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen



Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

F. **Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: de-post@lkspn.de-mail.de

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.lkspn.de/zugangseroeffnung.html> aufgeführt sind.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 10.12.2021

Im Auftrag

Dr. Kröber  
Amtstierarzt